

TENNIS-CLUB ROT-WEISS 1900 MILTENBERG e.V.



Regelung des Tennis-Club Rot-Weiß 1900 Miltenberg e.V. zur Leistung von Arbeitsstunden

§ 1

- (1) Erwachsene Mitglieder leisten jährlich 10 Arbeitsstunden.
- (2) 5 Arbeitsstunden leisten Mitglieder über 65 Jahre.
- (3) Befreit sind Ehrenmitglieder, Mitglieder über 70 Jahre, Mitglieder während des Schnupperjahres, Zweitmitglieder, fördernde Mitglieder und Erwachsene in Ausbildung bis zum Alter von 25 Jahren.
- (4) Der Vorstand kann aus triftigen Gründen einzelne Mitglieder auf Dauer oder vorübergehend von der Leistung der Arbeitsstunden befreien.

§ 2

- (1) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Betrag von 10,00 € erhoben. Die Zahlung des Gegenwertes der zu leistenden Arbeitsstunden in Geld ist für jedes Kalenderjahr im Voraus gleichzeitig mit dem Jahresbeitrag am 01.04. fällig.
- (2) Die Rückvergütung erfolgt nach dem 30.10. gegen Vorlage eines von einem Vorstandsmitglied gegengezeichneten Tätigkeitsnachweises beim Kassier.

§ 3

- (1) Arbeitsstunden können nur zu den vom Vorstand jeweils festzusetzenden Zeiten geleistet werden. Arbeitseinsätze einzelner Mitglieder können in Absprache mit dem Technischen Leiter oder einem anderen zuständigen Vorstandsmitglied unmittelbar abgesprochen werden.
- (2) Arbeiten, die durch die Pflichtarbeitsstunden geleistet werden sollen, sind insbesondere:
 - Clubhausdienst und -reinigung
 - Platz- und Grundstückspflege
 - Frühjahrsüberholung (soweit nicht an Dritte vergeben)
 - Sonderaufgaben im Auftrag der Vorstandschaft
- (3) Bei der Bewirtung der jeweiligen Gast- und Heimmannschaft dürfen keine Arbeitsstunden angerechnet werden.
- (4) Für den Clubhausdienst (Clubabend) werden je Person bis zu höchstens 5 Stunden angerechnet. Der Dienst kann von maximal 2 Personen geleistet werden. Beginn der Anrechnung ist frühestens um 18 Uhr.

TENNIS-CLUB ROT-WEISS 1900 MILTENBERG e.V.



§ 4

- (1) Die zu leistenden Arbeitsstunden sind auf Familienangehörige, die dem Club angehören und die das 16. Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr vollenden, übertragbar.
- (2) Mehr als die geforderten 10 Arbeitsstunden geleistete Arbeitsstunden werden grundsätzlich nicht in das Folgejahr übertragen.

§ 5

Die umfangreicheren Arbeitseinsätze werden auf unserer Internetseite, im Clubaushang oder per E-Mail bekanntgegeben.

Diese Regelung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 25.09.2019, tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung.